

Berufsbild für den Lehrberuf Seilbahntechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 438/2012 01. Jänner 2013

Lehrberuf Seilbahntechnik

Der Lehrberuf Seilbahntechnik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Seilbahntechniker oder Seilbahntechnikerin) zu bezeichnen.

Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Seilbahntechnik ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

- Anwenden der Betriebsordnung und der Beförderungsbedingungen sowie der einschlägigen Gesetzesvorschriften,
- 2. Anwenden und Umsetzen von Wartungs- und Instandhaltungsplänen sowie Führen von Betriebstagebüchern,
- 3. Bedienen, Warten, Instandhalten und Überprüfen von Baugruppen, Maschinen und Geräten der Seilbahn- und Schlepplifttechnik,
- 4. Pflegen, Warten, Instandhalten und Überprüfen der Seile von Seilbahn- bzw. Schleppliftanlagen,
- 5. Bedienen von Seilbahn- bzw. Schleppliftanlagen unter Berücksichtigung der sicherheits-technischen Aspekte,
- 6. Anwenden der betrieblichen Signal- und Kommunikationsanlagen wie zB von Funksystemen,
- 7. Beraten und Informieren von Kunden sowie Behandeln von Reklamationen,
- 8. Ausführen von Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften sowie von Normen und Qualitätsstandards.

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Seilbahntechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
1.	Kenntnis der	_	_	_	
	Betriebs- und				
	Rechtsform des				
	Lehrbetriebes				
2.	Kenntnis des organisat		_	_	
	der Aufgaben und Zus				
	einzelnen Betriebsbere	iche			
3.	Kenntnis der Ziele	Kenntnis der für den Betrieb maßgeblichen		Kenntnis der	
	und der	Standorteinflüsse und des Kundenverhaltens		Auswirkungen von	
	Marktposition des			Trends,	
	Lehrbetriebes sowie			Wertschöpfung und	
	der Standorteinflüsse			wirtschaftlicher Ziele	
				der Branche	
4.		übergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen)			
	In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung				
	folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:				
4.1.	Methodenkompetenz, zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig				
	beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.				



Berufsbild für den Lehrberuf Seilbahntechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 438/2012 01. Jänner 2013

	eit 3 janre Bubi. II Nr. 438	<u> </u>	2 Tahaiaha	4 Tahulahu	
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
4.2	Soziale Kompetenz, zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter führen etc.				
4.3	Personale Kompetenz, zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.				
4.4		Kommunikative Kompetenz, zB mit Kunden, Vorgesetzten, Kollegen und anderen			
	Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen				
4.5			t, Verantwortungsbewus		
	etc.	8 , 8	, 8	,	
4.6	Kundenorientierung: I	m Zentrum aller Tätigk	eiten im Betrieb hat die	Orientierung an den	
			ung der Sicherheit zu ste		
5.	Grundkenntnisse der	Kenntnis der	Durchführen der Arbe	itsplanung; Festlegen	
	Arbeitsplanung und	Arbeitsplanung und	von Arbeitsschritten, A		
	Arbeitsvorbereitung		Arbeitsmethoden		
6.	Ergonomisches Gestalt	en des Arbeitsplatzes			
7.	Grundkenntnisse der e	inschlägigen gesetzliche	en Bestimmungen (zB	Kenntnis der	
		pliftverordnung) sowie		spezifischen	
	Anwendung der Betrie	bsvorschriften und Befö	örderungsbedingungen	gesetzlichen	
				Bestimmungen und	
				deren Anwendung	
				(zB Seilbahngesetz,	
				Verordnungen)	
8.	_	Kenntnis des Ablaufes			
9.	Technische Grundkenntnisse der angewandten Kassensysteme und der Zutrittskontrolle	Technische Kenntnisse Zutrittskontrolle	e der angewandten Kasse	ensysteme und der	
10.		und Instandhalten der 2	zu verwendenden Werkz	zeuge, Maschinen.	
		, Einrichtungen und Ar			
11.			Eigenschaften, Verwen	dungsmöglichkeiten	
	und Bearbeitungsmögl		6	8 8 8	
12.			izzen, Zeichnungen, Plä	inen, Schaltplänen	
	usw.	O	, , ,	, 1	
13.	Anfertigen von Skizzer	1		Anfertigen von	
			normgerechten		
				Werkzeichnungen	
				einfacher Bauteile	
				und von	
			-	Schaltplänen	
14.	Handhaben von	Messen von	Messen und Prüfen vo		
	Mess- und	mechanischen und	Einrichtungen (mecha	nisch und elektrisch)	
	Prüfgeräten	elektrischen Größen		******	
15.	Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung Anfertigen von einfachen Hilfswerkzeugen				
	(Metall, Kunststoff) von Hand und unter				
	Verwendung von Maschinen und Geräten				
	(zB Drehen, Fräsen)				
16.	Herstellen von einschlägigen lösbaren (wie zB Schrauben) und unlösbaren Verbindunge			aren Verbindungen	
	(wie zB Schweißen, Nieten, Löten, Kleben) unter Beachtung der Gefahren und unter				
	Anwendung der Maßnahmen zur Unfallverhütung				



Berufsbild für den Lehrberuf Seilbahntechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 438/2012 01. Jänner 2013

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
17.	Grundkenntnisse der	Kenntnis der	_	_	
17.	wichtigsten Arten des	wichtigsten Arten des			
	Oberflächenschutzes	Oberflächenschutzes			
	zur Verhinderung der				
	Korrosion	Korrosion			
18.	_		en von Maschineneleme	enten und Bauteilen	
19.	Kenntnis der Elektrote		011 7 011 11111001111101101101101	and Budtonon	
20.	Kenntnis der	_	_	_	
	Gefahren des				
	elektrischen Stromes				
21.	_	Kenntnis des	Beheben von	Erkennen und	
		Betriebes und der	einfachen Fehlern	Beheben von	
		Anwendung	und Austauschen	komplexen Fehlern	
		elektrischer und	einfacher elektrischer	elektrischer und	
		elektronischer	und elektronischer	elektronischer	
		Bauteile und	Bauteile	Bauteile	
		Baugruppen			
22.	-	-	Grundkenntnisse der	Kenntnis der	
			Bustechnik und der	Bustechnik und der	
			freiprogrammierbare	freiprogrammierbare	
			n Steuerungen	n Steuerungen	
23.	_	Kenntnis der elektrisch	nen	Kenntnis der	
		Seilbahnausrüstungen und -steuerungen		komplexen	
				Zusammenhänge von	
			elektrischen		
				Steuereinrichtungen	
24.	Grundkenntnisse der	Kenntnis der hydraulis	schen und	Kenntnis der	
	Hydraulik und	pneumatischen Steuerungen		hydraulischen und	
	Pneumatik			pneumatischen	
				Steuerungen	
				hinsichtlich	
			möglicher Störungen		
25.	Kenntnis der Kraft-, Kühl- und Schmierstoffe und anderer Betriebsflüssigkeiten sowie über				
26.	deren Eigenschaften				
26.	Kenntnis und Anwendung der Sicherheitsvorschriften über die Lagerung und den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten				
27.	O O		Mitarbeiten beim	Führen des	
	Wartungspläne sowie des Betriebstagebuchs		Führen des	Betriebstagebuchs	
	und Hauptuntersuchungsberichtes		Betriebstagebuchs	und der	
			und der	Revisionsberichte	
			Revisionsberichte		
28.	Grundkenntnisse des A		_	_	
	Funktion von Standseil- und				
	Seilschwebebahnen (Pendelseilbahn,				
	Umlaufseilbahn), ihrer				
	Stationseinrichtungen	sowie von			
	Schleppliften				



Berufsbild für den Lehrberuf

Seilbahntechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 438/2012 01. Jänner 2013

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
29.	Grundkenntnisse des		und der Funktion sowie		
	Aufbaus und der	Warten, Instandhalten und Überprüfen der baulichen Einrichtungen			
	Funktion der	von Seilbahnen bzw. Schleppliften im Bereich der Stationen und be			
	baulichen	Stützenfundamenten	11		
	Einrichtungen von				
	Seilbahnen bzw.				
	Schleppliften im				
	Bereich der				
	Seilbahnstützen,				
	Stützenfundamente				
	und -ausrüstungen				
30.	Kenntnis des Aufbaus	und der Funktion	Bedienen, Warten, Ins	tandhalten und	
	sowie Mitarbeit beim Bedienen, Warten,		Überprüfen der Funktion von		
	Instandhalten und Überprüfen der Funktion		seilbahntechnischen Einrichtungen wie zB		
	von seilbahntechnischen Einrichtungen wie		Kabinen, Türsystemen		
	zB Kabinen, Türsystemen, Bremsen,		Gehängen, Laufwerken, Antrieben,		
	Klemmen, Gehängen, Laufwerken,		Kraftübertragungseinr		
	Antrieben, Kraftübertragungseinrichtungen,		Kupplungen und Schaltungen		
	Getrieben, Kupplunger				
31.	Kenntnis der Seile, Seil		Pflegen von Seilen	Durchführen von	
	Seilmeldebögen und Seilabspannungen		sowie Warten,	Vorbereitungsarbeite	
	sowie Mitarbeit beim I		Instandhalten und	n zur Reparatur von	
	sowie beim Warten, Instandhalten und		Überprüfen von	Seilen (zB Abspannen	
	Überprüfen von Seilen		Seilen	von Seilen)	
32.	Kenntnis der Funktion	sweise sowie Mitarbeit	beim Bedienen der	Bedienen der	
	Seilbahn- bzw. Schlepp	oliftanlage und der Not-	, Hilfs- und	Seilbahn- bzw.	
	Bergeantriebe			Schleppliftanlage und	
				der Not-, Hilfs- und	
				Bergeantriebe im	
				Anlassfall	
33.	_	Mitarbeit beim Sucher		Suchen und Beheben	
		Störungen an Seilbahn	en bzw. Schleppliften	von Störungen an	
		-		Seilbahnen bzw.	
		Schleppliften			
34.	Kenntnis des Aufbaus	Anwenden der betrieb	lichen Signal- und Kom	munikationsanlagen	
	und der Funktion der				
	betrieblichen Signal-				
	und				
	Kommunikations-				
	anlagen wie zB				
	Funksysteme				
35.	Kenntnis des	Anwenden des betrieblichen Bergeplans sowie der		e der	
	betrieblichen	Bergeeinrichtungen im Anlassfall			
	Bergeplans sowie des				
	Umganges mit den				
	Bergeeinrichtungen	_			
36.	-	Kenntnis der	Mitarbeiten beim	Anwenden des	
		Krisenpräventions-	betrieblichen	betrieblichen	
		maßnahmen und der	Krisenmanagement	Krisenmanagements	
		Krisenkom-	im Anlassfall	im Anlassfall	
		munikationspläne			



Berufsbild für den Lehrberuf Seilbahntechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 438/2012 01. Jänner 2013

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
37.	_	Grundkenntnisse des	Kenntnis des Pistenbau		
	ļ ļ	Pistenbaus und der	Sicherheit, Ökologie und Wirtschaftlichkei		
		Pistenerhaltung unter			
	ļ ļ	den Aspekten	Pisten, des Aufbaus und der Funktion von		
	ļ ļ	Sicherheit, Ökologie	Beschneiungsgeräten		
	ļ ļ	und			
		Wirtschaftlichkeit			
38.	_	_	Kenntnis und Mitarbeit bei der		
	ļ ļ		Pistenerhaltung unter den Aspekten		
			Sicherheit, Ökologie u		
39.	Grundkenntnisse der	Kenntnis der	Mitarbeiten beim Ums		
	Pistensicherungs-	Pistensicherungs-	der Pistensicherungssy	steme	
	systeme wie zB	systeme wie zB			
	Pistenleitsysteme,	Pistenleitsysteme,			
40	Absperrnetzen usw.	Absperrnetzen usw.	E 1 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	C 1:	
40.	Grundkenntnisse der	Kenntnis der	Erkennen und Reagier		
]	Wetterentwicklung,	Wetterentwicklung,	Wetterentwicklung him		
]	Wettertrends und	Wettertrends und	Betriebes (Sturm, Wind	a, Gewitter und	
44	Lawinenkunde	Lawinenkunde	Lawinen)		
41.	Grundkenntnisse der		lung des betriebsspezifis		
	Qualitätssicherung	Qualitatsmanagements	einschließlich Dokume	entation	
	und				
12	Qualitätskontrolle Kenntnis des betrieblichen Brandschutzes sowie der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen				
42.		ung der betrieblichen E			
44.	Kelliulis uliu Aliwellu	Grundkenntnisse der	Kenntnis der	Analysieren der	
44.		betrieblichen Kosten,	betrieblichen Kosten,	betrieblichen Kosten	
	ļ ļ	deren	deren	in Bezug auf	
	ļ ļ	Beeinflussbarkeit und		mögliche	
	ļ ļ	deren Auswirkungen	deren Auswirkungen	Verbesserungen	
		sowie der	sowie der	, crocsscrangen	
45	Erste Hilfe-	Verrechnungssysteme Verrechnungssysteme Anwenden von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Anlassfall			
"	Ausbildung				
46.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)				
47.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt:				
	Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufs-				
relevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich;			Arbeitsbereich		
	anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die I			ber die Entsorgung	
	des Abfalls				
48.	Kenntnis der einschlägigen maschinenbautechnischen und elektrotechnischen Bau- und				
]	Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des				
	Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den				
	Versorgungseinrichtun	Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			
49.					